



517-Zur Hexenbrücke 16/50-4  
Datum: 24.11.2021

## **Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

### **Wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage (Müllheizkraftwerk Bremerhaven) durch Austausch der Dampferzeuger der Müllkessel 1 bis 3 (Retrofit)**

#### Antragstellerin:

Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH  
Zur Hexenbrücke 16  
27570 Bremerhaven

#### **1. Beschreibung**

Die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) beabsichtigt, an drei Abfallverbrennungslinien jeweils die vorhandenen Dampferzeuger gegen neue auszutauschen. Die vorhandenen Dampferzeuger der Müllkessel MK 1 bis 3 verursachen altersbedingt und aufgrund ihrer Auslegung einen hohen Wartungs- und Instandsetzungsaufwand, der zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führt. Vor diesem Hintergrund sollen die Dampferzeuger sowohl wärmetechnisch als auch strömungstechnisch in ihrer Konstruktion optimiert werden. Beabsichtigt ist der Ersatz der Dampferzeuger der Müllkessel MK 1 bis 3, jeweils die Druckteile, bestehend aus den einzelnen Sektionen des Wärmeaustauschers und Dampftrommel. In diesem Zuge werden auch die Zünd- und Stützbrenner sowie die Flugascheaustragssysteme erneuert und jede Linie wird zusätzlich mit einer Sprühwasserreinigungseinrichtung zur Reinigung im ersten und zweiten Zug innerhalb der Dampferzeuger ausgerüstet. Darüber hinaus werden die Kugelregen- durch Rußbläseranlagen ersetzt.

Da die neuen Dampferzeuger höher sein werden als die vorhandenen, ist zeitlich vorlaufend eine Erhöhung des vorhandenen Kesselhauses und des ebenfalls vorhandenen, an dieses Gebäude anschließenden Treppenturms erforderlich. Die an den Erneuerungsumfang angrenzenden Anlagenkomponenten bleiben unverändert. Das gilt insbesondere für die Rostfeuerung, den Wasser-Dampf-Kreislauf und die Abgasreinigung. Ebenso bleiben die Leistungswerte unverändert.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 EG des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG ist bei Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.



### **3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 (1) BImSchG der Anlage in der Version vom 07.04.2021, zuletzt ergänzt am 03.09.2021. Dieser beinhaltet:
  - Antrag nach § 16 (2) BImSchG, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
  - Antrag nach § 8a (1) BImSchG, zur vorzeitigen Erhöhung des Kesselhauses und des angrenzenden Treppenturms
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Abfallbehörde – vom 02.06.2021
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde – vom 04.06.2021
- Stellungnahme des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 07.06.2021 und 07.09.2021
- Stellungnahme des Umweltschutzamtes Bremerhaven – Wasserbehörde – vom 08.06.2021
- Stellungnahme der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven vom 10.06.2021
- Stellungnahme Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Erlaubnis nach Betriebsicherheitsverordnung) vom 21.06.2021
- Stellungnahme Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 28.06.2021

### **4. Umweltauswirkungen**

#### **4.1 Standort des Vorhabens**

Das Vorhaben wird auf dem Gelände des bestehenden Müllheizkraftwerkes (MHKW) Bremerhaven umgesetzt. Das MHKW befindet sich gemäß Bebauungsplan Nr. S183 „Bundesautobahnzubringer Mitte/Ost“ bzw. dem aktuellen Flächennutzungsplan der Seestadt Bremerhaven (2006) auf einer ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen. Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet, noch grenzt es an diese.

#### **4.2 Größe des Vorhabens**

Durch das geplante Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Die horizontale Ausdehnung der geplanten Kesselanlage ist identisch mit der bestehenden Anlage auf dem Gelände des Müllheizkraftwerkes, die ersetzt werden soll. Das äußere Erscheinungsbild der bestehenden technischen Anlagen wird durch das geplante Vorhaben nicht grundsätzlich verändert. Die optische Veränderung beschränkt sich auf das um ca. 7 m höhere Kesselhaus. Dieses vermittelt allerdings einen kompakteren Gesamteindruck, da das höhere Kesselhaus den Anlagenmittelpunkt zwischen Müllbunker und Abgasreinigung jetzt optisch stärker hervorhebt. Übertagt werden alle Gebäude nach wie vor durch den Schornstein. Insgesamt bleibt der technische Charakter der Gesamtanlage bestehen. Im ersten Schritt erfolgt die Anpassung der Gebäudehülle, so dass alle weiteren Rückbauarbeiten innerhalb einer Einhausung stattfinden. Der Austausch der drei Dampferzeuger erfolgt zeitlich gestaffelt (2022-2025), damit der Betrieb der Anlage durchgehend gewährleistet ist. Arbeiten im Außenbereich der Anlage beschränken sich im Wesentlichen auf die Arbeiten zur Vorbereitung der Gebäudeanhebung inkl. Treppenturm und Fassadenelemente.

#### **4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Die Ressourcen Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht betroffen.



#### **4.4 Erzeugung von Abfällen**

Durch das geplante Vorhaben fallen keine anderen Abfallarten an. Die während der Errichtung der Änderungen anfallenden Bauabfälle werden fachgerecht entsorgt.

#### **4.5 Lärmschutz**

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Bauausführung vom 23.09.2020 und dem Fachgutachten Schall vom 26.06.2020 (beide in der Version Rev. 01 vom 05.07.2021) sowie den ergänzenden Stellungnahmen vom 25.06.2021 und 30.07.2021 des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, sind erhebliche Geräuschbelästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Erhöhung des Kesselhauses und den Austausch der Dampferzeuger sowie durch die Erneuerung und den geänderten Betrieb nicht zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden an den maßgeblich betroffenen (Wohn- und Pflege-) Nutzungen während der Baumaßnahmen im Tag- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Die Schallimmissionen durch den Betrieb des geplanten Kesselhauses unterschreiten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der maßgeblichen (lautesten) Nachtstunde an allen umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen um mindestens 14 dB(A). Aufgrund der deutlich geringeren Schallschutzanforderungen im Tagzeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr), wird auch im Tagzeitraum eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm prognostiziert. Die Immissionsbeiträge durch den Anlagenbetrieb sind damit als irrelevant einzustufen und führen zu keiner erheblichen Erhöhung der Geräuschimmissionen.

#### **4.6 Luftreinhaltung**

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen der genehmigten Feuerungswärmeleistung, der maximalen Abfalldurchsatzmenge oder der Abfallarten. Es wird keine Verschlechterung der Emissionen erwartet. Die Anforderungen der TA Luft bzw. der 17. BImSchV werden im bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten.

#### **4.7 Wasser und Abwasser**

Aufgrund der geänderten Dachentwässerung ist eine Entwässerungsbaugenehmigung erforderlich, die in die BImSchG-Genehmigung integriert wird. Die Entwässerungsbaugenehmigung wurde von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven unter Auflagen erteilt.

#### **4.8 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Das MHKW fällt aufgrund der novellierten 12. BImSchV (Störfallverordnung) unter die untere Klasse der Störfallverordnung. Eine separate Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV ist erfolgt. In Bezug auf die Risiken von Störfällen, Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit ist gegenüber dem heutigen Zustand keine Veränderung zu erwarten.

### **5. Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/portal](http://www.uvp-verbund.de/portal)) bekannt gemacht.

gez.  
Bodewald